

Gebührensatzung

für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV NW S. 712) in der heute geltenden Fassung sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen vom ~~17.03.1974~~ hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am ~~08.03.1974~~ folgende Gebührensatzung und als ihren Bestandteil den anliegenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Art und Höhe

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen zu zahlen. Der förmliche Bescheid gilt mit Zustellung der Gebührenrechnung als erteilt. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder Post- bzw. Banküberweisung an die Stadtkasse Wermelskirchen.

§ 4

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenbefreiung

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 08.03.1976 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wermelskirchen, den 17. März 1976

Der Bürgermeister

Voetmann

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das
Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

A. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

(Nutzungszeit 25 Jahre)

	Stadt- u. Waldfriedhof Friedhof Hüniger Friedhof Neuenhaus	Friedhof Da- bringhausen
	DM	DM
Wahlgräber		
1. Grab	450,--	200,--
2. Grab	450,--	200,--
3. Grab	525,--	250,--
4. Grab	675,--	300,--
Urnenwahlgräber	225,--	150,--
Reihengräber	-,--	-,--

B. Bestattungsgebühren, Einrichtungs- und Unterhaltungsgebühren,
Gebühr für Aufbahnen einer Leiche im Leichenraum des Friedhofes

	Stadt-u. Waldfriedhof Friedhof Hüniger Friedhof Neuenhaus	Friedhof Da- bringhausen
	DM	DM
1. Reihengräber		
a) Personen über 5 Jahre	480,--	200,--
b) Kinder unter 5 Jahre	330,--	120,--
2. Elternreihengräber	480,--	200,--
3. Wahlgräber		
a) Personen über 5 Jahre	600,--	240,--
b) Kinder unter 5 Jahre	330,--	140,--
4. Urnengräber	240,--	140,--
5. Totgeburten	150,--	100,--

Für die Beerdigung von Auswärtigen ist die doppelte Gebühr zu zahlen.

Ausgenommen:

- a) besondere Härtefälle
- b) Beerdigung von Eltern in vorhandenen Wahl- und Elternreihengräbern.

C. Umbettungsgebühren

	<u>Stadt- und Waldfriedhof Friedhof Hüniger Friedhof Neuenhaus</u>	<u>Friedhof Da- bringhausen</u>
	DM	DM
Für Ausgrabungen der Leiche von Kindern bis 5 Jahren	300,--	150,--
von Personen über 5 Jahren	450,--	200,--
von Urnen	100,--	75,--
Für Umbettung von Kindern bis 5 Jahren	450,--	270,--
von Personen über 5 Jahren	675,--	360,--
von Urnen	225,--	150,--

D. Sonstige Gebühren

I. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern

	<u>Liegeplatten</u>	<u>stehende Grab- zeichen</u>
	DM	DM
Größe bis 0,3 qm	25,--	50,--
Größe bis 0,5 qm	25,--	100,--
Größe bis 1,0 qm	50,--	150,--
Größe über 1,0 qm	75,--	200,--

Einfassungen:

Reihengräber 30,-- DM

Wahlgräber 60,-- DM

II. Gebühren für Sezierungen

1. Für Hilfeleistungen des Friedhofs-
wärters bei Sezierungen von Leichen 50,-- DM

2. Für notwendige Desinfektionsmittel sind die baren Auslagen
sowie die Reinigungskosten des Sezierraumes der Friedhofs-
verwaltung zu erstatten.

III. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten:

Für alle Friedhöfe

30,-- DM / 5 Jahre